

Öffentliche Bekanntmachung

Gültigkeit der Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Aachen, des Rates der Stadt Aachen, der Wahl der Bezirksvertretungen der Aachener Stadtbezirke und des Integrationsrates der Stadt Aachen am 25.05.2014

Der Rat der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung am 03.09.2014 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss und auf dessen Vorschlag gemäß §§ 40, 46 a und 46 b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit §§ 65, 70 und 75 a Kommunalwahlordnung (KWahlO) sowie § 35 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrats der Stadt Aachen wie folgt beschlossen:

I. Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Aachen am 25.05.2014

Die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Aachen vom 25.05.2014 wird gem. § 40 Abs. 1 KWahlG NRW mit dem vom Wahlausschuss am 27.05.2014 festgestellten und am 05.6.2014 amtlich bekannt gemachten Ergebnis für gültig erklärt.

II. Wahl des Rates der Stadt Aachen am 25.05.2014

Die Wahl des Rates der Stadt Aachen vom 25.05.2014 wird gem. § 40 Abs. 1 KWahlG NRW mit dem vom Wahlausschuss am 30.05.2014 festgestellten und am 05.06.2014 amtlich bekannt gemachten Ergebnis für gültig erklärt.

III. Wahl der Bezirksvertretungen der Aachener Stadtbezirke am 25.05.2014

Die Wahl der Bezirksvertretungen der Aachener Stadtbezirke vom 25.05.2014 wird gem. § 40 Abs. 1 KWahlG NRW mit dem vom Wahlausschuss am 30.05.2014 festgestellten und am 05.06.2014 amtlich bekannt gemachten Ergebnis für gültig erklärt.

IV. Wahl des Integrationsrates der Stadt Aachen am 25.05.2014

1. Der Rat der Stadt Aachen beschließt, den Empfehlungen des Wahlprüfungsausschusses zu folgen und die Wahleinsprüche zurückzuweisen.
2. Die Wahl des Integrationsrats der Stadt Aachen vom 25.05.2014 wird gem. § 40 Abs. 1 KWahlG NRW mit dem vom Wahlausschuss am 30.05.2014 festgestellten und am 05.06.2014 amtlich bekannt gemachten Ergebnis für gültig erklärt.

Die Beschlüsse werden hiermit gemäß § 65, 70 und 75 a KWahlO, §§ 35 Abs. 2 und 36 Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Aachen öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung gilt als Bekanntgabe im Sinne des § 41 Abs. 1 KWahlG, soweit der Beschluss nicht zugestellt ist.

Gemäß §§ 41 Abs. 1, 46 a und 46 b KWahlG sowie § 35 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrats der Stadt Aachen kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der geltenden Fassung erhoben werden. Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr sind auf der Homepage des Verwaltungsgerichtes Aachen unter www.vg-aachen.nrw.de zu finden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu.

Aachen, den 24.09.2014

Die Wahlleiterin

Grehling
Stadtdirektorin

AZ/AN Nr. _____ vom 27.09.2014